

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute am 09.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

**§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.242.574
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.242.574
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.756.074
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.382.974
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	373.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.287.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.085.300
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	-3.797.900
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	-3.424.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.797.900
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	3.797.900
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	373.100

**§2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.797.900

festgesetzt.

### §3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

12.250.000

festgesetzt.

### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

500.000

festgesetzt.

### §5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	9.193.662
b) im Finanzplan eine allgemeine Vermögensumlage	1.053.299

### §6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 21.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 während den Dienststunden in den Rathäusern Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.05), Vörstetten (Kirchstraße 2) und Reute (Hinter den Eichen 2) öffentlich aus.

Denzlingen, den 10.03.2021

Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender